

auf dem Gebiet der Menschenrechte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch künftig zu koordinieren und zu harmonisieren, namentlich auch die Durchführung des Aktionsplans, und dafür zu sorgen, dass beim Einsatz sowie bei der Verarbeitung, der Verwaltung und der Verteilung von Informations- und Aufklärungsmaterial zum Thema Menschenrechte, einschließlich auf elektronischem Wege, ein Höchstmaß an Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist;

10. *legt* den Regierungen *nahe*, zum weiteren Ausbau der Web-Seite des Amtes des Hohen Kommissars³¹² beizutragen, insbesondere was die Verbreitung von Material und Unterrichtsmitteln für die Menschenrechtserziehung betrifft, sowie die Veröffentlichungen und die Außenbeziehungsprogramme des Amtes fortzusetzen und zu erweitern;

11. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, die einzelstaatlichen Kapazitäten für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen seines technischen Kooperationsprogramms auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin zu unterstützen, so auch durch die Veranstaltung von Schulungskursen und die Erarbeitung zielgruppenspezifischer Schulungsunterlagen für Fachkreise sowie durch die Verbreitung von Informationsmaterial über Menschenrechte als Bestandteil technischer Kooperationsprojekte;

12. *fordert* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin der Informationszentren der Vereinten Nationen zu bedienen, damit grundlegendes Informations-, Nachschlage- und audiovisuelles Material über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch die auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsraum rechtzeitig zur Verteilung gelangt, und zu diesem Zweck sicherzustellen, dass die Informationszentren über ausreichende Mengen dieser Unterlagen verfügen;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Hauptabteilung Presse und Information bei der Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne sowie die Notwendigkeit der Abstimmung ihrer Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht mit denjenigen anderer internationaler Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei ihrem Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens" und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen;

14. *bittet* die Sonderorganisationen und die in Betracht kommenden Programme und Fonds der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne beizutragen und dabei mit dem Amt des Hohen Kommissars zusammenzuarbeiten;

15. *legt* den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte *nahe*, bei der Prüfung der Berichte der Vertrags-

staaten das Hauptgewicht auf deren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu legen und dies auch in ihren abschließenden Bemerkungen zum Ausdruck zu bringen;

16. *fordert* die internationalen, nationalen und regionalen nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs-, Ernährungs-, Wohnungs-, Bildungs-, Gesundheitsfürsorge- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiöse Organisationen und die Medien *auf*, im Zuge der Verwirklichung des Aktionsplans einzeln und in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars konkrete schulische und außerschulische sowie informelle Aktivitäten, einschließlich kultureller Veranstaltungen, durchzuführen;

17. *fordert* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, zu der globalen Halbzeitbewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade, die das Amt des Hohen Kommissars im Jahr 2000 vornehmen wird, durch die Bereitstellung geeigneter Informationen über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen beizutragen;

18. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, das Projekt "Gemeinsame Hilfe für Gemeinwesen" weiter durchzuführen und andere geeignete Mittel und Wege zu prüfen, wie die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, namentlich auch soweit sie von nichtstaatlichen Organisationen unternommen werden, unterstützt werden können;

19. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution über die Hohe Kommissarin allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft sowie denjenigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, die sich mit Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte befassen, und der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" die globale Halbzeitbewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade vorzulegen.

RESOLUTION 54/162

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/162. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedet hat, sowie ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen,

in der Erwägung, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und in den Staaten, in denen sie leben, das kulturelle Erbe der Gesellschaft als Ganzes bereichern,

besorgt über die Häufigkeit und Schwere der Minderheiten betreffenden Streitigkeiten und Konflikte in vielen Ländern und deren oftmals tragische Folgen sowie besorgt darüber, dass Angehörige von Minderheiten besonders anfällig sind für Vertreibung, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

aner kennend, dass den Vereinten Nationen beim Schutz von Minderheiten eine immer wichtigere Rolle zukommt, unter anderem indem sie der Erklärung gebührend Rechnung tragen und sie verwirklichen,

feststellend, dass die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte³¹⁵ ihre vierte und fünfte Tagung vom 25. bis 29. Mai 1998³¹⁶ beziehungsweise vom 25. bis 31. Mai 1999³¹⁷ abgehalten hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³¹⁸;

2. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, voll und wirksam ausüben können;

3. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung festgelegten Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie ihnen die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes erleichtern;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, nach Bedarf alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erklärung zu fördern und zu verwirklichen;

5. *erkennt an*, dass die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung von Verständigung und Toleranz durch

die Regierungen sowie zwischen den Minderheiten für den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten von zentraler Bedeutung sind;

6. *appelliert* an die Staaten, nach Bedarf bilaterale und multilaterale Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten in ihren Ländern im Einklang mit der Erklärung zu schützen;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen, namentlich für die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, zur Verfügung zu stellen, damit diese ihnen in Situationen helfen, die bereits bestehen oder sich entwickeln könnten und bei denen es um Minderheiten geht;

8. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Rahmen ihres Mandats die Verwirklichung der Erklärung zu fördern und zu diesem Zweck auch weiterhin einen Dialog mit den interessierten Regierungen zu führen;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen im Rahmen der mit der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten zusammenhängenden Tätigkeiten fortzusetzen und die Arbeit der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen bei ihren Bemühungen zu berücksichtigen;

10. *fordert* die Hohe Kommissarin *auf*, die interinstitutionellen Konsultationen mit den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen in Minderheitenfragen wieder aufzunehmen, und fordert diese Programme und Organisationen nachdrücklich auf, aktiv zu diesem Prozess beizutragen;

11. *ermutigt* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten beizutragen;

12. *fordert* die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte *auf*, ihr Mandat unter Mitwirkung eines breiten Spektrums von Teilnehmern auch weiterhin zu erfüllen;

13. *bittet* die Hohe Kommissarin, sich um freiwillige Beiträge zu bemühen, um namentlich durch Schulungsseminare die wirksame Teilhabe von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und Angehörigen von Minderheiten, insbesondere aus Entwicklungsländern, an der Tätigkeit der Arbeitsgruppe für Minderheiten zu erleichtern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Durchführung

³¹⁵ Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.

³¹⁶ E/CN.4/Sub.2/1998/18.

³¹⁷ E/CN.4/Sub.2/1999/21.

³¹⁸ A/54/303.

dieser Resolution und namentlich über gute Praktiken im Bereich der Erziehung und der wirksamen Teilhabe von Minderheiten an Entscheidungsprozessen Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 54/163

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/163. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

eingedenk der in den Artikeln 3, 5, 8, 9 und 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹⁹ verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle³²⁰, insbesondere des Artikels 6 des Paktes, in dem es unter anderem heißt, dass niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und dass wegen strafbarer Handlungen, die von Jugendlichen unter achtzehn Jahren begangen worden sind, nicht die Todesstrafe verhängt werden darf, sowie des Artikels 10, der vorsieht, dass jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden muss,

sowie eingedenk der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³²¹, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³²² und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³²³,

insbesondere unter Hinweis auf Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, wonach jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird,

in Anbetracht des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³²⁴, insbesondere der Verpflichtung der Staaten, Männer und Frauen in allen Phasen von Gerichts- und Strafverfahren gleich zu behandeln,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

sich dessen bewusst, dass in Anbetracht der prekären Lage von in Haft befindlichen Kindern und Jugendlichen sowie Frauen und Mädchen besondere Wachsamkeit erforderlich ist,

unter Hinweis auf die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem³²⁵ und die Einrichtung einer Gruppe für die Koordinierung der technischen Beratung und Hilfe in der Jugendrechtspflege,

betonend, dass das in den anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerte Recht auf Zugang zur Justiz eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bildet,

eingedenk dessen, dass es wichtig ist, als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit die Herrschaft des Rechts zu verankern und die Menschenrechte in der Rechtspflege zu fördern, insbesondere in Postkonflikt-situationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/124 vom 12. Dezember 1997 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/39 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998³²⁶ und der Resolution 1999/28 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999 über Jugendrechtspflege,

1. *erklärt erneut*, dass es wichtig ist, dass alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung sowie für ausreichende Finanzmittel zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Normen gewährleistet ist;

3. *bittet* die Regierungen, allen Richtern, Anwälten, Staatsanwälten, Sozialarbeitern, Einwanderungs- und Polizeibeamten sowie anderen in Betracht kommenden Berufsgruppen, einschließlich in internationalen Feldeinsätzen tätigen Personals, eine unter anderem auch den Faktor Geschlecht berücksichtigende Fortbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendrechtspflege, ange-deihen zu lassen;

4. *unterstreicht* die besondere Notwendigkeit, die einzelstaatlichen Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege in Postkonfliktsituationen zu stärken, insbesondere durch eine Reform des Gerichtswesens, der Polizei und des Strafvollzugs;

5. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um ihre einzelstaatlichen Kapazi-

³¹⁹ Resolution 217 A (III).

³²⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage.

³²¹ Resolution 39/46, Anlage.

³²² Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³²³ Resolution 44/25, Anlage.

³²⁴ Resolution 34/180, Anlage.

³²⁵ Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

³²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.